

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

SATZUNG

zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule Everswinkel und zur Erhebung von Beiträgen

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
--------------------	---------------

- | | | |
|---------------|----------------|------------------------------|
| o Urfassung | vom 13.09.2006 | in Kraft getreten 23.09.2006 |
| Ratsbeschluss | vom 12.09.2006 | |
| o 1. Änderung | vom 01.07.2009 | in Kraft getreten 01.08.2009 |
| Ratsbeschluss | vom 30.06.2009 | |
| o 2. Änderung | vom 29.06.2015 | in Kraft getreten 01.08.2015 |
| Ratsbeschluss | vom 15.06.2015 | |

Satzung

zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule Everswinkel und zur Erhebung von Beiträgen

in der Fassung der 2. Änderung

§ 1

Offene Ganztagsgrundschule an der Grundschule Everswinkel

- (1) Die offene Ganztagsgrundschule (OGGS) wird zum 01.08.2007 an der Grundschule Everswinkel, Worthstraße 1, 48351 Everswinkel eingerichtet.

Die OGGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote).

Die außerunterrichtlichen Angebote der OGGS gelten als schulische Veranstaltungen.

- (2) Das Angebot wird während der gesamten Weihnachtsferien sowie innerhalb der Sommerferien für drei Wochen nicht vorgehalten.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 – 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

§ 2

Aufnahme und Teilnahme

- (1) Die Teilnahme setzt eine freiwillige Anmeldung voraus (grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres). Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahmeentscheidung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid der Gemeinde Everswinkel. Im Falle der Aufnahme gilt dieser Bescheid bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (3) Nach Zulassung sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, an den Unterrichtstagen das außerunterrichtliche Angebot wahrzunehmen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Träger in Absprache mit der Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum Ersten eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 3

Abmeldung/Aufhebung der Zulassung

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist in einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei
- a) Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler,
 - b) Wechsel der Schule während des Schuljahres,
 - c) einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers, die länger als 6 Wochen andauert,
 - d) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.

Aus anderen Gründen ist eine vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

- (2) Die Zulassung einer Schülerin/eines Schülers zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGGs kann aufgehoben werden, wenn
- a) das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
 - d) die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - e) die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Teilnahmebeitrages in Verzug geraten sind und ein Ausgleich innerhalb von zwei Monaten nicht möglich erscheint,
 - f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren.

§ 4

Beitrag

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGGs haben Erziehungsberechtigte entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit je Kind für jeden Monat Teilnahmebeiträge (12 Monatsbeiträge im Jahr) auf Grund der nachstehenden Beitragstabelle zu entrichten.

Jahreseinkommen (brutto)	Teilnahmebeitrag im Monat
bis 15.000,00 €	10,00 €
bis 25.000,00 €	30,00 €
bis 37.000,00 €	50,00 €
bis 49.000,00 €	75,00 €
bis 61.000,00 €	100,00 €
bis 73.000,00 €	150,00 €
über 73.000,00 €	170,00 €

Für Kinder, deren Geschwister gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, die OGGS Everswinkel bzw. die Maßnahme 13plus in Alverskirchen und/oder die FGTS Everswinkel besuchen und/oder ein Angebot der Kindertagespflege nutzen, reduziert sich der Beitrag für das 2. Kind um 50 %, jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Für Bezieher bis zu einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 15.000,00 € kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, wenn die Übernahme des Entgeltes nicht anderweitig, z.B. durch den Träger der Jugendhilfe, sichergestellt wird, eine Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die OGGS für sinnvoll erachtet wird und die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.

- (2) Der Teilnahmebeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung in der OGGS. Beiträge für die Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.

§ 5 Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner.

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Verheiratete und unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die Schülerin/den Schüler sind,
- b) Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge sind,
- c) ein Vormund oder andere Personen, welche die Personensorge und/oder Vermögenssorge ausüben.

- (2) Der Teilnahmebeitrag ist ein Jahresbeitrag für das jeweilige Schuljahr, der in zwölfmonatigen Teilbeträgen, erstmals am 01.08. und später jeweils zum 1. eines Monats zu zahlen ist.

Unregelmäßige Teilnahme befreit nicht von der Zahlung des Beitrages.

In den Fällen des Ausschlusses nach § 3 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages mit dem 1. des auf den Ausschluss folgenden Monats.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGGS nicht berührt.

Bei Kürzungen des Angebotes, z.B. wegen Krankheit des Kindes oder aus schulorganisatorischen Gründen ist eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages nicht möglich.

- (3) Die Teilnahmebeiträge werden von der Gemeinde Everswinkel durch schriftlichen Bescheid erhoben.

Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Everswinkel unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichen zu überweisen.

Rückständige Teilnahmebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Einkommen

- (1) Zur Berechnung des Teilnahmebeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Teilnahmebeitrag zu leisten.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigte und das Kind, für das der Teilnahmebeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Erziehungsberechtigter Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6

Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Teilnahmebeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Teilnahmebeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 6 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der der Urfassung der Satzung. Das Inkrafttreten der eingetretenen Änderungen ergibt sich aus dem Vorblatt.